

Eide nach alten Gewohnheiten und Bräuchen vor dem Bischof ablegen. Weiter müssen die Landräte gemäss der Landesordnung von 1573 ernannt und diese in all ihren Bestimmungen bestätigt werden. Schliesslich soll über Bündnisse und Beschlüsse, die weder das Bistum noch das Kapitel berühren, entweder nach dem Gutdünken des Landeshauptmanns oder bei wichtigen Entscheiden durch die zusammengerufenen Landräte entschieden werden.

---

AH 9, 74 - Blatt 74<sup>V</sup> leer

28

1620 Februar 9.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH.  
ORTE NACH LUZERN VOM 10. FEBRUAR 1620

EA V 1, 115-116

---

Gesandte: Konrad III. Zurlauben, Altammann; [Hans Meyer, des  
Rats und Seckelmeister]

[1.] Die Gesandten sollen mit den übrigen Orten die künftige badische Tagsatzung vorberaten und sich insbesondere darüber klar werden, was man Zürich auf seine Klagen hin antworten wolle. Dabei habe man auch an die bündnerischen Geschäfte zu denken.<sup>1</sup>

[2.] Alles was weiter vorkommen sollte, mögen sie mitberaten und in ihren Abschied nehmen.

Landschreiber [Christian] Schön

1) vgl. EA V 1, 116 a

---

Original

AH 9, 75-76 - Blatt 75<sup>V</sup> und 76<sup>R</sup> leer